



Karlsruhe

Stadt Karlsruhe, Bürgerservice und Sicherheit, 76124 Karlsruhe

Herr Klaus Klingel Karlstr. 60

76133 Karlsruhe

Sachbearbeiter/-in Herr Wolf

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Zimmer 210

Unser Zeichen

32.42.03

Datum

27. September 2005

Kaiserallee 8

Telefon 0721/133-3247 email:

Telefax 0721/133-3290

Sprechzeiten Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 – 12 Uhr Donnerstag von 14 – 17.45 Uhr

Sie erreichen uns mit den Stadtbahnen S 1/11, S 2, S 5 und den Straßenbahnlinien 1, 2, 3, Haltestelle Mühlburger Tor, Schillerstraße

Behindertenparkplatz im Hof, Einfahrt Helmholtzstr. 9

Erlaubnis

Herrn Klaus Klingel. geb. am 25.11.1972 in Karlsruhe

wird gemäß § 34 c Absatz 1 der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung folgender Gewerbe erteilt:

 Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Wohnräume, gewerbliche Räume

- Vorbereitung/Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene/fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.
- Wirtschaftliche Vorbereitung/Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Diese Erlaubnis gilt für das gesamte Bundesgebiet.

Die Erlaubnis gilt nicht für das Erbringen von Finanzdienstleistungen, für das eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes nach § 32 KWG erforderlich ist.

Gebühr: 1300,00 € gemäß Nr. 33.8 des Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz. Der beiliegende Abgaben-

bescheid ist Bestandteil dieser Verfügung.

Hinweis:

Wolf S

Der Beginn der Tätigkeit ist nach § 14 Gewerbeordnung - sofern noch nicht geschehen - anhand des beiliegenden Formulares hier anzuzeigen. Bei der Ausübung des Gewerbes sind die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) zu beachten.

Insbesondere sind wir nach § 9 MaBV über jeden Wechsel der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigstelle beauftragten Personen schriftlich zu unterrichten. Dabei sind Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift der betreffenden Personen anzugeben.

Nach § 16 MaBV muss der Gewerbetreibende für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer einen Prüfungsbericht erstellen lassen, der uns bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres vorzulegen ist.